

Bestimmungen

zu den Modulprüfungen (Stufe höhere Fachprüfung):

- Gestalten/Entwerfen
- Unternehmen führen - Grundstufe
- Unternehmen führen - Aufbaustufe

Adressaten

- Kommission für Qualitätssicherung (QSK)
- Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten
- Schulleiterinnen und Schulleiter
- Referentinnen und Referenten
- Studentinnen und Studenten

© VSSM | Version Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES ZUR MODULPRÜFUNG	3
1.1	Grundlagen und Zweck	3
1.2	Trägerschaft	3
1.3	Bildungsanbieter.....	3
1.4	Qualitätssicherung/Öffentlichkeit/Aufsicht.....	3
2	DURCHFÜHRUNG UND GLIEDERUNG DER MODULPRÜFUNG	4
2.1	Modulprüfung «Gestalten/Entwerfen» (MOP G/E).....	4
2.2	Modulprüfung «Unternehmen führen - Grundstufe» (MOP UFG).....	4
2.3	Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe» (MOP UFA).....	5
3	PRÜFUNGSREGELN UND AUSSCHLUSSKRITERIEN DER MOP G/E UND UFG	5
4	ORGANISATION DER MODULPRÜFUNG	6
4.1	Ausschreibung.....	6
4.2	Anmeldung	6
4.3	Zulassung.....	7
4.4	Gleichwertigkeit	7
4.5	Aufgebot zur Modulprüfungen «Gestalten/Entwerfen» und «Unternehmen führen - Grundstufe»	7
4.6	Aufgebot zum mündlichen Teil der Modulprüfung "Unternehmen führen – Aufbaustufe"	8
4.7	Ausstandbegehren gegen Experten.....	8
4.8	Prüfungskosten, Prüfungsgebühr und MAEK-Rückvergütung.....	8
4.9	Rücktritt	9
4.10	Nichtzulassung und Ausschluss.....	9
4.11	Prüfungsaufsicht und Bewertung	10
4.11.1	Allgemein.....	10
4.11.2	Projektarbeit «Unternehmen führen - Aufbaustufe»	10
4.12	Archivierung	10
5	NOTENGEBUG, BEURTEILUNG UND BESTEHENSNORM	11
5.1	Notenwerte und Beurteilung.....	11
5.2	Bedingungen zum Bestehen der Modulprüfung.....	11
5.3	Zeugnis.....	11
5.4	Kompetenznachweis	11
6	RECHTSMITTELBELEHRUNG	12
6.1	Beschwerdeverfahren	12
6.1.1	Akteneinsicht	12
6.1.2	Beschwerde und Verfahrenskosten	12
6.1.3	Rekurs	12
7	WIEDERHOLEN DER MODULPRÜFUNG	13
8	TERMINÜBERSICHT	13

1 ALLGEMEINES ZUR MODULPRÜFUNG

1.1 Grundlagen und Zweck

Gestützt auf die Wegleitung über die die höhere Fachprüfung für Schreinerinnen/Schreiner (Schreinermeisterin/Schreinermeister) hat der VSSM die vorliegenden Bestimmungen erlassen, die als Grundlage für die Modulprüfungen «Gestalten/Entwerfen», «Unternehmen führen - Grundstufe» und «Unternehmen führen - Aufbaustufe» zu befolgen sind.

Mittels der Modulprüfungen «Gestalten/Entwerfen» und «Unternehmen führen - Grundstufe» wird geprüft, ob der angehende Schreinermeister¹ die beruflichen Handlungskompetenzen und Leistungskriterien/Inhalte erworben hat, die im Modulbeschrieb der Wegleitung detailliert aufgeführt sind und anhand der Projektarbeit als Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe» (Businessplan), ob er sie in die Praxis umsetzen kann.

1.2 Trägerschaft

Das Verfahren zum Erlangen der Kompetenznachweise «Gestalten/Entwerfen», «Unternehmen führen - Grundstufe» und «Unternehmen führen - Aufbaustufe» steht unter der Aufsicht der beiden Trägerverbände

- Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM
- Fédération romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ébénisterie et de Menuiserie, FRECEM

1.3 Bildungsanbieter

Als Bildungsanbieter werden Institutionen bezeichnet, die Module des Bildungssystems VSSM/FRECEM anbieten und beim VSSM akkreditiert sind.

1.4 Qualitätssicherung/Öffentlichkeit/Aufsicht

Die Modulprüfung steht unter Aufsicht der QSK² und ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QSK Ausnahmen gestatten.

Die Modulprüfungen werden von Prüfungsteams erstellt, die aus von der QSK gewählten Fachexperten bestehen. Die QSK überwacht Entwicklung, Durchführung, Bewertung und Auswertung.

Der Bildungsanbieter führt die Projektarbeit als Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe» (Businessplan) im Auftrag des VSSM durch und ist für deren Vorbereitung, Durchführung, Betreuung und Bewertung verantwortlich. Er bestimmt die zuständigen Experten, die von einem QSK-Fachexperten zu ihrer Funktion und Aufgabe ausgebildet wurden.

Der Bereich Berufsbildung VSSM führt eine Evaluation über Ausbildung und Modulprüfung durch, deren Auswertung den Bildungsanbietern, den Prüfungsexperten und der QSK zur Verfügung gestellt wird.

Die QSK führt zusammen mit dem Bereich Berufsbildung VSSM periodisch Schulbesuche durch, anlässlich derer Stoffvermittlung, Standortbestimmungen und Projektarbeiten begutachtet werden.

1 Dergleichen Bezeichnungen gelten immer für Angehörige beider Geschlechter. Das vorliegende Dokument beschränkt sich aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise.

2 Kommission für Qualitätssicherung

2 DURCHFÜHRUNG UND GLIEDERUNG DER MODULPRÜFUNG

2.1 Modulprüfung «Gestalten/Entwerfen» (MOP G/E)

Die Modulprüfung umfasst einen Prüfungsteil.

Prüfungsteile	Entscheidungsträger	Dauer in h	Gewichtung	Mindestnote
Modulprüfung	QSK	4	100 %	4.0

Der VSSM führt jeweils im Oktober eine Modulprüfung durch, sofern mindestens 10 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen. Das genaue Datum und der jeweilige Prüfungsort werden spätestens ein Jahr zum Voraus unter www.vssm.ch/wb publiziert.

Die Modulprüfung kann aus Theoriefragen und Fallbeispielen bestehen, die je nach Aufgabenstellung handschriftlich auf vorgegebenen Prüfungspapieren oder auf einem eigenen Laptop/Tablet oder Desktop-Computer gelöst werden. Laptop/Tablet oder Desktop-Computer mit CAD-Programm und Adobe Reader, evtl. ein zusätzlicher Bildschirm, ein A3-Drucker (farbig) mit Papier und eine Mehrfachsteckerleiste müssen vom Kandidaten mitgebracht werden.

Zusätzlich wird ein Behälter (z. B. Rako) von maximal 600x400x325 mm, mit Deckel verschlossen) zugelassen, mit sämtlichen zusätzlichen Prüfungshilfsmitteln (persönliche Unterlagen) wie: Schreibutensilien zum Schreiben (kein Rot und kein radierbarer Stift), Zeichenutensilien zum Zeichnen und Skizzieren, Farben, Geodreieck, Massstab etc., Notizpapier, Papier für Kundenvorschlag A3, Taschenrechner, Formelbuch, Beschlägekatalog und evtl. weiteren persönlichen Unterlagen.

2.2 Modulprüfung «Unternehmen führen - Grundstufe» (MOP UFG)

Die Modulprüfung umfasst einen Prüfungsteil.

Prüfungsteile	Entscheidungsträger	Dauer in h	Gewichtung	Mindestnote
Modulprüfung	QSK	4	100 %	4.0

Der VSSM führt jeweils im Oktober eine Modulprüfung durch, sofern mindestens 10 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen. Das genaue Datum und der jeweilige Prüfungsort werden spätestens ein Jahr zum Voraus unter www.vssm.ch/wb publiziert.

Die Modulprüfung besteht aus Theoriefragen und Fallbeispielen, die handschriftlich auf vorgegebenen Prüfungspapieren und auf einem eigenen Laptop/Tablet oder Desktop-Computer gelöst werden. Laptop/Tablet oder Desktop-Computer mit CAD-Programm und Adobe Reader, evtl. ein zusätzlicher Bildschirm, ein A3-Drucker (farbig) mit Papier und eine Mehrfachsteckerleiste müssen vom Kandidaten mitgebracht werden.

Zusätzlich wird ein Behälter (z. B. Rako) von maximal 600x400x325 mm, mit Deckel verschlossen, zugelassen, mit sämtlichen zusätzlichen Prüfungshilfsmitteln (persönliche Unterlagen) wie: Schreibutensilien zum Schreiben (kein Rot und kein radierbarer Stift), Zeichenutensilien zum Zeichnen und Skizzieren, Taschenrechner, Formelbuch, GAV Schreiner und evtl. weiteren persönlichen Unterlagen.

2.3 Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe» (MOP UFA)

Die Modulprüfung umfasst einen Prüfungsteil.

Prüfungsteil	Entscheidungsträger	Dauer in h	Gewichtung	Mindestnote
Projektarbeit «Businessplan»	Bildungsanbieter	ca. 60	100 %	4.0

Zu Beginn des Moduls «Unternehmen führen – Aufbaustufe» gibt der Bildungsanbieter die durch die QSK erstellte Fallstudie «Businessplan» bekannt, die aus der Beschreibung des Projektunternehmens und der Projektausgangslage besteht.

Die Projektarbeit «Businessplan» wird im Rahmen des Moduls «Unternehmen führen – Aufbaustufe» erarbeitet und beinhaltet drei Positionen³. Sie hält sich an den Leitfaden zur Projektarbeit «Businessplan» als Modulprüfung «Unternehmen führen – Aufbaustufe».

3 PRÜFUNGSREGELN UND AUSSCHLUSSKRITERIEN DER MOP G/E UND UFG

Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel werden dem Kandidaten mit dem Prüfungsaufgebot bekanntgegeben und sind jeweils auf dem Titelblatt der Prüfungsserie aufgeführt. Sind keine Hilfsmittel vorgesehen, ist auch dies auf dem Aufgabenblatt vermerkt. Fehlt ein Vermerk über Art und Form der zugelassenen Hilfsmittel, sind in der Prüfung keine Hilfsmittel erlaubt.

Prüfungsregeln

Folgende Prüfungsregeln gilt es zu beachten:

- Laptop/Tablet/Desktop-Computer und Drucker dürfen keine akustischen Töne und visuellen Signale von sich geben.
- Die Heftklammer (Bostitch) darf nicht gelöst werden.
- Es darf nicht mit Rot und nicht mit radierbarem Stift geschrieben werden; dies würde beim Korrigieren ignoriert werden (ausgenommen bei Werkstofflisten und Skizzen).
- Die Schrift muss gut leserlich sein, ansonsten wird sie als nicht vorhanden betrachtet. Zudem wird bei der Bewertung auf Übersichtlichkeit Wert gelegt.
- Die Aufgaben deklarieren meist, wie viele Antworten gefordert sind (z. B. «Zählen Sie vier Vorteile auf»). Wenn jemand mehr als die geforderte Anzahl an Antworten gibt, werden nur die ersten 4 bewertet, die restlichen Antworten werden ignoriert.
- Wenn bei Fragen Antwortfelder vorgegeben sind, müssen diese zwingend verwendet werden. Antworten ausserhalb der Felder werden als nicht existent betrachtet und nicht bewertet.
- Alle Ausdrücke sind zwingend innerhalb der Prüfungsdauer der jeweiligen Aufgabe zu erstellen, ansonsten werden sie nicht bewertet. Es besteht keine zeitliche Toleranz!
- Sämtliche separaten Lösungen (Zusatzblätter wie Skizzen, Zeichnungen, Berechnungen, Briefe oder andere Ausdrücke) müssen mit der Kandidatennummer, dem Namen und Vornamen sowie der Seitennummerierung «Seite x von total y Seiten» (z. B. Seite 1 von 1 oder Seite 2 von 3) beschriftet sein und an den entsprechenden Aufgabenteil angeheftet werden (Bostitch); ansonsten gelten sie als nicht vorhanden.
- Der Kandidat ist dafür verantwortlich, dass seine Lösungen vom Aufsichtsexperten zur vorgegebenen Zeit eingesammelt werden. Erfolgt dies verspätet, werden die Dokumente als ungelöst bzw. nicht vorhanden betrachtet.

³ Siehe Kapitel «Gesamtnote der Modulprüfung» im Leitfaden zur Projektarbeit «Businessplan»

Ausschlusskriterien

Die nicht innert 30 Tagen bezahlte Prüfungsgebühr hat automatisch den Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Während der Prüfung gelten die folgenden ausnahmslos einzuhaltenden Vorschriften, die von der Prüfungsaufsicht überwacht werden und bei einem Verstoss zum Prüfungsausschluss führen können⁴.

- Störendes Benehmen ist allgemein verboten.
- Verboten sind auch das Abschreiben bei einer fremden Arbeit sowie das Austauschen von Ergebnissen oder von erlaubten Hilfsmitteln sowie das Kopieren und Scannen von Prüfungsunterlagen.
- Jegliche verbale und nonverbale Kommunikation sowie der Datentransfer innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes sind untersagt. Dazu gehören auch elektronische Hilfsmittel wie Mobiltelefon und Smartwatch. Diese müssen ausgeschaltet auf den Prüfungsplatz gelegt werden, falls sie nicht draussen gelassen wurden. Zudem müssen das WLAN, Bluetooth und weitere Kommunikationskanäle ausgeschaltet sein.
- Es darf immer nur eine Person gleichzeitig den Raum verlassen. Dies hat ruhig und unauffällig zu geschehen. Dabei müssen sämtliche Prüfungsmaterialien und Hilfsmittel sowie das Mobiltelefon oder die Smartwatch am Prüfungsplatz liegen bleiben. Zudem ist das Verlassen des Hauses (z. B. zum Aufsuchen des Autos oder zum Rauchen) untersagt.

4 ORGANISATION DER MODULPRÜFUNG

4.1 Ausschreibung

Die Modulprüfungen «Gestalten/Entwerfen» und «Unternehmen führen - Grundstufe» werden spätestens ein Jahr vor Prüfungsdurchführung auf der Homepage des VSSM auf Deutsch und Italienisch ausgeschrieben: www.vssm.ch/wb. Die Prüfungsausschreibung orientiert mindestens über:

- Prüfungsdatum und Prüfungsort;
- Prüfungsgebühr;
- Anmeldeschluss;
- Ablauf der Modulprüfung.

Eine eigentliche Ausschreibung zur Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe» findet nicht statt. Der zeitliche Rahmen wird vom Bildungsanbieter so festgelegt, dass die Notenbekanntgabe spätestens auf den 1. April erfolgen kann.

Die Fallstudie «Businessplan» und deren zur Erarbeitung der Projektarbeit verbindlichen Termine werden den Studenten (Projektteams) kurz nach dem Start des Moduls «Unternehmen führen – Aufbaustufe» durch den Bildungsanbieter bekanntgegeben. Die Erarbeitung der Projektarbeit erfolgt ausserhalb des eigentlichen Unterrichts. Der Bildungsanbieter wird die Modulinhalte thematisch auf den Ablauf der Erarbeitung ausrichten und neutral vermitteln (ohne direkten Bezug zur Erarbeitung der Projektarbeit). Keinesfalls ist es die Aufgabe der Referenten, aktiv an der Projektarbeit mitzuarbeiten.

4.2 Anmeldung

Die Anmeldung zur Modulprüfung «Gestalten/Entwerfen» und «Unternehmen führen - Grundstufe» hat bis spätestens vier Monate vor deren Durchführung online über die entsprechende Prüfung zu erfolgen: www.vssm.ch/de/berufsbildung/agenda

Die Anmeldung zur Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe» erfolgt fristgerecht mittels offiziellem Themeneingabeformular zur Projektarbeit «Businessplan» an den Bildungsanbieter⁵.

4 Siehe Kapitel «Nichtzulassung und Ausschluss»

5 Siehe Kapitel «Anmeldung und Themeneingabe» im Leitfaden zur Projektarbeit «Businessplan» als Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe»

4.3 Zulassung

MOP G/E	Zur Modulprüfung wird zugelassen, wer: <ul style="list-style-type: none"> – über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Schreinerin/Schreiner (Bau/Fenster, Möbel/Innenausbau, Wagnerin/Wagner, Skibau) oder als Zimmerin/Zimmermann verfügt; – mindestens drei Jahre Berufserfahrung mitbringt; – die Modulgebühr fristgerecht überwiesen hat.
MOP UFG MOP UFA	Zur Modulprüfung wird zugelassen, wer: <ul style="list-style-type: none"> – über den eidg. Fachausweis «Projektleiterin/Projektleiter Schreinerei», «Produktionsleiterin/Produktionsleiter Schreinerei», «Schreinerin-Werkmeisterin/Schreiner-Werkmeister», «Projektleiterin/Projektleiter-Innenausbau» oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt; – die Modulgebühr fristgerecht überwiesen hat.

Über weitere gleichwertige Zulassungen entscheidet die QSK⁶.

Der Entscheid über die Zulassung zur Modulprüfung «Gestalten/Entwerfen» und «Unternehmen führen - Grundstufe» erfolgt bis spätestens zwei Wochen nach Anmeldeschluss durch den Bereich Berufsbildung VSSM in Form einer Anmeldebestätigung oder bei der Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe» durch den Bildungsanbieter in Form der Themenfreigabe zur Projektarbeit «Businessplan».

4.4 Gleichwertigkeit

Die QSK entscheidet abschliessend über die Gleichwertigkeit von anderweitig erworbenen Handlungskompetenzen sowie über die allfällige Dispensation der Modulprüfung⁷.

4.5 Aufgebot zur Modulprüfungen «Gestalten/Entwerfen» und «Unternehmen führen - Grundstufe»

Der Kandidat wird spätestens zwei Monate vor der Modulprüfung vom Bereich Berufsbildung VSSM dazu aufgeboten.

Das Aufgebot enthält:

- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Durchführung;
- die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- das Verzeichnis der Experten;
- Angaben zur Akteneinsicht;
- die Rechnung der Prüfungsgebühr;
- das MAEK-Rückvergütungsformular.

Sowohl dem Bildungsanbieter als auch dem QSK-Verantwortlichen wird eine Kopie des Kandidatenaufgebots zugestellt.

Gleichzeitig mit dem Kandidatenaufgebot wird das Expertenaufgebot versandt, dem eine Kopie des Kandidatenaufgebots sowie der Kandidatenliste beigelegt wird. Dem QSK-Verantwortlichen wird eine Kopie des Expertenaufgebots zugestellt.

⁶ Siehe Kapitel «Gleichwertigkeit»

⁷ Siehe Homepage VSSM «Gleichwertigkeit und Nachteilsausgleich»

4.6 Aufgebot zum mündlichen Teil der Modulprüfung "Unternehmen führen – Aufbaustufe"

Der Bildungsanbieter bietet spätestens 30 Tage vor dem mündlichen Teil der Modulprüfung (Positionen 2 und 3) seine Kandidaten und die Experten (Haupt- und Nebenexperten) selbst auf und stellt dem Bereich Berufsbildung VSSM eine Kopie des Aufgebots zu, das mindestens folgende Angaben enthält:

- Vorname, Name des Kandidaten;
- Szenario;
- Tag, Zeit, Ort, des mündlichen Prüfungsteils;
- Vorname, Name des Hauptexperten des Bildungsanbieters;
- Vorname, Name des Nebenexperten des Bildungsanbieters;
- Liste der vorhandenen Präsentations-Hilfsmittel.

Der Bildungsanbieter ist verpflichtet, das Fachgespräch so zu organisieren, dass zwischen den Fachgesprächen keine Informationen unter den Kandidaten des Projektteams ausgetauscht werden können.

4.7 Ausstandbegehren gegen Experten

Ausstandbegehren gegen Experten der Modulprüfungen «Gestalten/Entwerfen» und «Unternehmen führen - Grundstufe» müssen innert 30 Tagen nach Erhalt des Aufgebots schriftlich dem Bereich Berufsbildung VSSM eingereicht und begründet werden. Dieser trifft die notwendigen Anordnungen.

Ausstandbegehren gegen den Hauptexperten der Projektarbeit «Businessplan» als Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe» müssen innert 3 Tagen nach Erhalt der Themenfreigabe schriftlich dem Bildungsanbieter eingereicht und begründet werden. Dieser trifft die notwendigen Anordnungen.

4.8 Prüfungskosten, Prüfungsgebühr und MAEK-Rückvergütung

MOP	Allgemeiner Bestandteil der Prüfungsgebühr	Kosten durch VSSM
G/E UFG	Der VSSM legt die Prüfungsgebühr unter der Genehmigung der QSK fest und trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr gedeckt sind. Die Prüfungsgebühr schliesst die Zulassungs- / Nachweisüberprüfungen sowie die Gesamtkosten der Modulprüfung ein. Die aktuelle Gebührenregelung wird jeweils in der Prüfungsausschreibung aufgeführt, die auf der Homepage des VSSM aufgeschaltet ist. Der Kandidat entrichtet die Prüfungsgebühr innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.	Die Kosten für das Ausstellen des Zeugnisses und Kompetenznachweises werden vom VSSM übernommen.
UFG	Die Kosten für die Durchführung der Modulprüfung bzw. der Projektarbeit «Businessplan» inklusive deren der zugeteilten Experten (Haupt- und Sprachexperte) werden vom Bildungsanbieter festgelegt und im Rahmen der Modulgebühr entrichtet. Die durch die Herstellung der Projektarbeit entstehenden finanziellen und zeitlichen Aufwendungen gehen zulasten des Kandidaten.	Die Kosten des Nebenexperten sowie die für das Ausstellen des Zeugnisses und Kompetenznachweises werden vom VSSM übernommen.

Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung zwecks Modulprüfung gehen zulasten des Kandidaten.

Kandidaten, die fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Modulprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

Wer die Modulprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Kandidaten, welche in einem der MAEK angeschlossenen Betrieb angestellt sind, erhalten einen Teil der Prüfungsgebühr zurückerstattet (www.vssm.ch/de/berufsbildung/bildungsfinanzierung «Rückvergütungen Diplomlehrgänge und Kurse der Schreinerbranche»). Das diesbezügliche Gesuch «Ergänzungsleistungen an die Aus- und Weiterbildung» ist umgehend nach dem theoretischen Modulprüfungsteil zusammen mit einem Einzahlungsschein der Prüfungsleitung abzugeben oder an die MAEK einzureichen.

Die Rückvergütung wird erst nach Absolvieren der gesamten Modulprüfung überwiesen. Deren Bestehen ist nicht Bedingung für die Auszahlung der MAEK-Rückvergütung.

4.9 Rücktritt

Kandidaten können ohne Geltendmachung von Gründen bis 30 Tage vor Beginn der Modulprüfungen «Gestalten/Entwerfen» und «Unternehmen führen - Grundstufe» bzw. bis unmittelbar vor der Themenfreigabe der Projektarbeit «Businessplan» zurücktreten.

Nach Ablauf der Rücktrittsfrist bzw. nach der Themenfreigabe der Projektarbeit «Businessplan» kann nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes von der Modulprüfung zurückgetreten werden. Als entschuldbare Gründe gelten:

- Mutterschaft;
- Krankheit;
- Unfall;
- Todesfall im engeren Umfeld;
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Jeder Rücktritt muss durch den Kandidaten dem Bereich Berufsbildung VSSM unverzüglich schriftlich mitgeteilt und, falls nach Ablauf der Rücktrittsfrist, belegt werden. Der Bereich Berufsbildung VSSM informiert den Bildungsanbieter über den Rücktritt.

Tritt ein Kandidat ohne belegten entschuldbaren Grund nicht an die Modulprüfung an, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden (Note 1.0).

Rücktritt von der der Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe»

Betrifft der Rücktritt eines Kandidaten eine Gruppenarbeit von drei Personen, sind die verbleibenden Personen gezwungen, die Projektarbeit «Businessplan» als Teamarbeit zu beenden.

Im Falle eines Rücktritts eines Kandidaten aus einer Teamarbeit entscheidet der Bildungsanbieter zusammen mit dem zugeteilten Hauptexperten, ob der einzelne Teamkollege die weit fortgeschrittene Projektarbeit «Businessplan» alleine beenden und somit auch die mündliche Präsentation alleine halten kann oder eine frühzeitige Umteilung in ein anderes Projektteam noch möglich ist.

4.10 Nichtzulassung und Ausschluss

Nicht zur Modulprüfung zugelassen werden Kandidaten, die

- bezüglich der Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen;
- den VSSM bzw. den Bildungsanbieter auf andere Weise zu täuschen versuchen;
- die Zulassungsbedingungen nicht erfüllen⁸.

Von der Modulprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- die Experten zu täuschen versucht⁹.

⁸ Siehe Kapitel «Zulassung»

⁹ Siehe Kapitel «Prüfungsregeln und Ausschlusskriterien der MOP G/E UND UFG»

Bei der Projektarbeit «Businessplan» führen ausserdem folgende Punkte zum Ausschluss:

- Nichteinhalten des Abgabetermins;
- Nichteinhalten des freigegebenen Themas;
- Nichteinhalten der formalen Vorschriften¹⁰;
- das Aufdecken eines Plagiats¹¹.

Ein Ausschluss muss von der QSK verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, den entsprechenden Prüfungsteil unter Vorbehalt abzuschliessen.

Nach einem rechtsgültigen Ausschluss gilt die Modulprüfung als nicht bestanden (Note 1.0 oder keine Note mit Vermerk «Ausschluss»). Der Kandidat muss sich unter Berücksichtigung der geltenden Fristen und der Wiederholungsregelung zu einer späteren Modulprüfung neu anmelden.

4.11 Prüfungsaufsicht und Bewertung

4.11.1 Allgemein

Pro Prüfungsraum überwacht mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson die Ausführung und hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte oder Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Modulprüfung als Prüfungsexperten und beim Bestehensentscheid in den Ausstand. Mindestens einer der Prüfungsexperten darf nicht Dozent des Kandidaten gewesen sein. Im Einzelfall entscheidet die QSK.

Mindestens zwei Prüfungsexperten bewerten die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

Ungenügende Arbeiten werden umgehend ein zweites Mal bewertet.

Die Noten werden direkt vom Bereich Berufsbildung VSSM erfasst. Dieser entscheidet über das Bestehen der Modulprüfung.

4.11.2 Projektarbeit «Unternehmen führen - Aufbaustufe»

Der zugewiesene Hauptexperte und der Sprachexperte bewerten die schriftliche Projektarbeit «Businessplan» und leiten die Bewertung umgehend dem Bildungsanbieter weiter.

Der Hauptexperte legt zusammen mit dem Nebenexperten die Note der mündlichen Präsentation und des Fachgesprächs fest. Der Bildungsanbieter legt die Gesamtnote zusammen mit dem Haupt- und Nebenexperten fest und trägt sie in eine Klassenliste ein, die umgehend bis spätestens 1. April dem Bereich Berufsbildung VSSM weitergeleitet wird. Dieser entscheidet über das Bestehen des Moduls «Unternehmen führen – Aufbaustufe».

Gegenüber dem Kandidaten darf die Bewertung nicht vor der Notenbekanntgabe durch den Bereich Berufsbildung VSSM kommuniziert werden. Danach liegt es in der Kompetenz des Bildungsanbieters, in welcher Form er auch den Reüssierten Einblick in ihre Bewertung ermöglicht.

4.12 Archivierung

Die Arbeiten der Modulprüfung «Gestalten/Entwerfen» und «Unternehmen führen - Grundstufe» werden vom Bereich Berufsbildung VSSM unter Verschluss archiviert und nach Abschluss der Behandlung des letzten Rekurses bzw. nach Ablauf der entsprechenden Rekursfrist vernichtet.

Die schriftlichen Projektarbeiten «Businessplan» werden zusammen mit dem Bewertungsformular und den Gesprächsprotokollen vom Bildungsanbieter unter Verschluss archiviert und nach Abschluss der Behandlung des letzten Rekurses bzw. nach Ablauf der entsprechenden Rekursfrist vernichtet.

Die PDF-Dateien der Projektarbeiten «Businessplan» werden vom Bildungsanbieter zum Überprüfen bei Plagiatsverdacht unter Verschluss archiviert.

¹⁰ Siehe Kapitel «Inhalt und Umfang»
im Leitfaden zur Projektarbeit «Businessplan» als Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe»

¹¹ Textteile aus einem fremden Werk werden übernommen, evtl. leicht angepasst und umgestellt, ohne die Quelle kenntlich zu machen

5 NOTENGEBUNG, BEURTEILUNG UND BESTEHENSNORM

5.1 Notenwerte und Beurteilung

Die Beurteilung der Modulprüfung bzw. der Projektarbeit «Businessplan» erfolgt mit Notenwerten von 1 bis 6.

Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen.

Die Note der Modulprüfung wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die Positionsnoten der Projektarbeit «Businessplan» werden mit ganzen und halben Noten bewertet und dann gewichtet¹². Die Schlussnote der Projektarbeit «Businessplan» bildet die Gesamtnote der Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe». Sie ist das gewichtete Mittel aus den Positionsnoten.

5.2 Bedingungen zum Bestehen der Modulprüfung

Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens die Note 4.0 aufweist.

Die Modulprüfung gilt als nicht bestanden (Note 1.0), wenn der Kandidat eine der folgenden Bedingungen nicht erfüllt:

- sich nicht rechtzeitig von der Modulprüfung abmeldet;
- ohne entschuldbaren Grund nicht an die Modulprüfung antritt;
- ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Modulprüfung zurücktritt¹³;
- von der Modulprüfung ausgeschlossen werden muss¹⁴.

5.3 Zeugnis

Der Bereich Berufsbildung VSSM stellt bis spätestens zwei Wochen nach der Modulprüfung jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Modulprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- Vorname, Name, Geburtsdatum und Heimatort des Kandidaten;
- die Gesamtnote;
- das Bestehen oder Nichtbestehen der Modulprüfung;
- die Erteilung oder Nichterteilung des Kompetenznachweises;
- die Bestehensnorm und Rechtsmittelbelehrung;
- die Unterschriften des Bereichsleiters und des Sekretariates des Bereichs Berufsbildung VSSM.

5.4 Kompetenznachweis

Im Fall der erfolgreich bestanden Modulprüfung wird dem Kandidaten ein Kompetenznachweis ausgestellt, der als Zulassung für die höhere Fachprüfungen vorausgesetzt wird. Dem Kompetenznachweis kann zumindest entnommen werden:

- Vorname, Name, Geburtsdatum und Heimatort des Kandidaten;
- das Bestehen der Modulprüfung;
- die Gültigkeit als Zulassung zur höheren Fachprüfung;
- eine Bestätigung über die erworbenen beruflichen Handlungskompetenzen;
- die Dauer der Ausbildung;
- die Unterschriften des Präsidenten der QSK und des Bereichsleiters des Bereichs Berufsbildung VSSM.

12 Siehe Kapitel «Bewertung»
im Leitfaden zur Projektarbeit «Businessplan» als Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe»

13 Siehe Kapitel «Rücktritt»

14 Siehe Kapitel «Nichtzulassung und Ausschluss»

6 RECHTSMITTELBELEHRUNG

Prüfungsteilnehmer, denen der Kompetenznachweis zur Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe» erteilt wird, haben das Recht, nach Bekanntgabe der Bewertung, beim Bildungsanbieter Einsicht in ihr Bewertungsformular zu nehmen, jedoch keine Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren einzuleiten.

Nur diejenigen Prüfungsteilnehmer, denen der Kompetenznachweis nicht erteilt wird, haben die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren einzuleiten.

6.1 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren besteht (in dieser Reihenfolge) aus folgenden Schritten:

1. Akteneinsicht in Prüfung;
2. Beschwerde;
3. Rekurs.

6.1.1 Akteneinsicht

Nur diejenigen Prüfungsteilnehmer, denen der Kompetenznachweis nicht erteilt wird, haben die Möglichkeit, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Einsicht in ihre Prüfung zu nehmen.

- Die Akteneinsicht
 - zur Modulprüfung «Gestalten/Entwerfen» und
 - zur Modulprüfung «Unternehmen führen - Grundstufe»wird durch den Bereich Berufsbildung VSSM organisiert, terminiert und bis ca. 21 Tage nach Bekanntgabe der Bewertung durchgeführt.
- Die Akteneinsicht zur Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe» wird durch den Bildungsanbieter organisiert, terminiert und bis ca. 21 Tage nach Bekanntgabe der Bewertung durchgeführt.

6.1.2 Beschwerde und Verfahrenskosten

Nur diejenigen Prüfungsteilnehmer, denen der Kompetenznachweis nicht erteilt wird, können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung schriftlich eine Beschwerde beim Bereich Berufsbildung VSSM einreichen. Diese muss klare Anträge und deren Begründung enthalten. Der Bereich Berufsbildung VSSM bestätigt dem Beschwerdeführer den Eingang der Beschwerde und erhebt einen Kostenvorschuss.

Über die Beschwerdepunkte entscheidet in erster Instanz der Bereich Berufsbildung VSSM. Dieser kann als Rechtsmittelinstanz mit einer erhöhten Zahl von Beschwerden konfrontiert sein, so dass das Verfahren längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Auf allfällige nachfolgende Prüfungszulassungen kann nicht in jedem Falle Rücksicht genommen werden.

Der Bereich Berufsbildung VSSM fordert den Beschwerdeführer nach der Einreichung der Beschwerde auf, zur Deckung der mutmasslichen Verfahrenskosten innert 14 Tagen einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 430.00 einzuzahlen. Der Kostenvorschuss wird zurückerstattet, wenn Beschwerde bzw. Rekurs gutgeheissen werden. Werden Beschwerde bzw. Rekurs im Verlauf des Verfahrens zurückgezogen, so wird der Kostenvorschuss abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 zurückerstattet. Endet das Verfahren mit einem abweisenden Entscheid seitens Bereich Berufsbildung VSSM bzw. QSK, entsprechen die Verfahrenskosten dem Kostenvorschuss und werden mit diesem verrechnet.

6.1.3 Rekurs

Ein negativer Beschwerdeentscheid kann innert 30 Tagen als Rekurs an die QSK weitergezogen werden.

7 WIEDERHOLEN DER MODULPRÜFUNG

Die Modulprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden. Dies kann nur an den regulären Prüfungsterminen erfolgen; ein Anspruch auf eine zusätzliche Nachprüfung besteht nicht.

Zur Prüfungswiederholung der Modulprüfung «Gestalten/Entwerfen» und «Unternehmen führen - Grundstufe» muss sich der Kandidat selbstständig und regulär online anmelden.

Die Wiederholung der Modulprüfung «Unternehmen führen - Aufbaustufe» bzw. der Projektarbeit «Businessplan» wird in Absprache entweder mit dem bisherigen oder mit einem anderen Bildungsanbieter festgelegt und aufgrund einer neuen Ausgangslage erneut als Team- oder Gruppenarbeit erarbeitet.

Das Nichtbestehen der Modulprüfung «Gestalten/Entwerfen» ist kein Hinderungsgrund, die weiterführenden Module «Unternehmen führen - Grundstufe» und «Unternehmen führen – Aufbaustufe» zu besuchen.

Das Nichtbestehen der Modulprüfung «Unternehmen führen - Grundstufe» ist kein Hinderungsgrund, das Modul «Unternehmen führen - Aufbaustufe» zu besuchen.

8 TERMINÜBERSICHT

Terminierung bis	MOP G/E	MOP UFG	MOP UFA (Projektarbeit = PA)
1 Jahr vor MOP	Ausschreibung der Modulprüfung durch Bereich Berufsbildung VSSM		
bei Modulbeginn			Bekanntgabe der Fallstudie «Businessplan» sowie der Termine (Themeneingabe, Themenfreigabe, Abgabe der schriftlichen Projektarbeit, mündliche Präsentation und Fachgespräch) der Projektarbeit «Businessplan» als Modulprüfung UFA durch Bildungsanbieter an Kandidaten
4 Monate vor MOP	online Anmeldung an Modulprüfung durch Kandidaten		
<i>gemäss Bildungsanbieter</i>			Themeneingabe zur PA <i>Evtl. Rücktritt bis zur Themenfreigabe</i> Themenfreigabe durch Bildungsanbieter <i>Evtl. Ausstandbegehren gegen zugeweilten Hauptexperten innert 3 Tagen</i>
2 Monate vor MOP	Kandidatenaufgebot mit Rechnung (Zahlungsfrist von 30 Tagen) durch Bereich Berufsbildung VSSM (Kopie an Bildungsanbieter und QSK-Verantwortlichen)		
	Expertenaufgebot durch Bereich Berufsbildung VSSM (Kopie an QSK-Verantwortlichen)		
30 Tagen nach Aufgebot	Recht auf begründetes Ausstandbegehren gegen Prüfungsexperten durch Kandidaten schriftlich an Bereich Berufsbildung VSSM		

Terminierung bis	MOP G/E	MOP UFG	MOP UFA (Projektarbeit = PA)
30 Tage vor MOP	Recht auf unbegründeten Rücktritt durch Kandidaten schriftlich an Bereich Berufsbildung VSSM		
gemäss Ausschreibung	Durchführung der Modulprüfung		
gemäss Bildungsanbieter			<p>Erarbeitung der PA Kandidaten- und Expertenaufgebot bis 30 Tage vor mündlichem Prüfungsteil durch Bildungsanbieter Bewertung der schriftlichen PA durch Haupt- und Sprachexperten des Bildungsanbieters Durchführung und Bewertung der mündlichen Präsentation und des Fachgesprächs durch Haupt- und Nebenexperten Umgehend bis spätestens 01.04.: Meldung der Endnoten durch Bildungsanbieter an Bereich Berufsbildung VSSM¹⁵</p>
gemäss Kapitel «Zeugnis»	Zeugnisversand durch Bereich Berufsbildung VSSM an Kandidaten Das Prüfungsergebnis wird schriftlich bekanntgegeben. Es erfolgen keine telefonischen oder per E-Mail versandten Auskünfte.		
ca. 21 Tage nach Notenbekanntgabe	Recht auf Akteneinsicht nur für Prüfungsteilnehmer, denen der Kompetenznachweis nicht erteilt wurde		
30 Tage nach Notenbekanntgabe	Recht auf Beschwerde durch nichtreüssierte Kandidaten schriftlich an Bereich Berufsbildung VSSM		
30 Tage nach Beschwerde-Entscheid	Recht auf Rekurs durch Kandidaten schriftlich an QSK		
gemäss Kapitel «Archivierung»	Regelung der Archivierungs- und Entsorgungsfrist der Modulprüfungsarbeiten		

15 Gegenüber dem Kandidaten darf die Bewertung nicht vor der Notenbekanntgabe durch den Bereich Berufsbildung VSSM kommuniziert werden. Danach liegt es in der Kompetenz des Bildungsanbieters, in welcher Form er auch den Reüssierten Einblick in ihre Bewertung ermöglicht.

